

Gebührenübersicht

gültig ab 7. Sep. 2012

Für die Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der nach der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben erhebt die GOES mbH auf der Grundlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren¹ Gebühren². Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %.

1. Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung – Entsorgungsnachweisverfahren

1.1 Das Grundverfahren

Für die in der Verantwortlichen Erklärung (VE) beantragte Abfallmenge wird bei

- Entsorgungsnachweisen (EN) eine Gebühr von 0,50 €/ Mg und bei
 - Sammelentsorgungsnachweisen (SN) eine Gebühr von 2,85 €/ Mg
- erhoben. Der Gültigkeitszeitraum der Bestätigung beträgt maximal 5 Jahre. Der Gebührenrahmen³ beträgt 30,- € bis 10.000,- €. Die tatsächliche Gebühr der GOES mbH beträgt unabhängig von der Abfallmenge minimal 30,- €, maximal 10.000,- € inkl. Bearbeitungspauschale - zzgl. Mehrwertsteuer.

Zusätzlich zur Gebühr wird eine Bearbeitungspauschale für EN und SN erhoben. Sie beträgt auch im Falle einer Nichtbestätigung

- 30,- € bei Übermittlung gem. § 18 f. NachwV,
- 150,- € bei formularbasierter Übersendung in Folge einer Anzeige nach § 22 NachwV

Beispiele

Entsorgungsnachweis (EN)

Ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung von 50 Mg Verpackungen mit schädlichen Restinhalten kostet demnach:

Bearbeitungspauschale:	30,00 €
Spezifische Nachweiskosten:	
Beantragte Gesamtmenge	EN-Gebühr
50 Mg X	0,50 €/ Mg =
	25,00 €
Gesamtsumme beträgt:	55,00 €

Sammelentsorgungsnachweis (SN)

Ein Sammelentsorgungsnachweis für die Entsorgung von 7.500 Mg Bleibatterien kostet demnach:

Bearbeitungspauschale:	30,- €
Spezifische Nachweiskosten:	
Beantragte Gesamtmenge	SN-Gebühr
7.500 Mg X	2,85 €/ Mg =
	21.375,- €
Gesamtsumme überschreitet Gebührenrahmen:	21.405,- €
Zu zahlen ist der Gebührenhöchstsatz:	10.000,- €

¹ Tarifstellen 1.5, 1.16, 1.17, 1.27a, 1.27b, 1.28, 1.30c, 1.30d, 1.31, 1.40 bis 1.42 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und des § 12 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

² Alle Gebühren sind netto und gelten zzgl. der geltenden MWSt. von z.Zt. 19%.

³ Vgl. Rahmensatz der Tarifstelle 1.27 a) der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

1.2 Das privilegierte Verfahren

Für die Entgegennahme und Prüfung der Entsorgungsnachweise/ Sammelentsorgungsnachweise⁴ erhebt die GOES mbH eine Gebühr in Höhe von 30,- € je Nachweiserklärung.

1.3 Änderungen in bestehenden Nachweiserklärungen

Änderungen des Inhabers der Nachweiserklärung, des Abfallschlüssels und/oder der Entsorgungsanlage ziehen die Erbringung einer neuen Nachweiserklärung nach sich und es werden die Gebühren nach 1.1 bzw. 1.2 erhoben.

Erhöhungen der Mengen in Nachweiserklärungen im Grundverfahren. (s. 1.1 dieser Gebührenübersicht) werden nach den zusätzlich beantragten Mengen zuzüglich der Änderungspauschale von 30,- € erhoben.

2. Freistellung der Entsorgungsanlage nach § 7 (1) Nachweisverordnung

Die Freistellung der Entsorgungsanlage durch die GOES mbH erfolgt ausschließlich auf Antrag mit Vorbehalt des Widerrufs.

Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Freistellung (FR) sind das Aufkommen an gültigen Entsorgungsnachweisen für die beantragten Abfallarten und die bei der Entsorgungsanlage angenommenen Abfallmengen bezogen auf die letzten 12 Monate (Bemessungszeitraum) vor Antragstellung.

Der Gebührenrahmen⁵ beträgt 500,- € bis 10.000,- €. Der höchste Rahmersatz von 10.000,- € wird multipliziert mit einem Faktor für die Anzahl der Nachweiserklärungen im Bemessungszeitraum sowie mit einem Faktor für die Abfallmenge. Die Faktoren sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Nachweiserklärungen im Bemessungszeitraum	Nachweis-Faktor	Abfallmenge im Bemessungszeitraum	Mengen-Faktor
< 10	0,10	< 1.000 Mg	0,8
< 50	0,20	< 2.000 Mg	0,9
< 100	0,30	< 5.000 Mg	1,0
< 250	0,45	< 10.000 Mg	1,1
< 500	0,60	< 50.000 Mg	1,2
> 500	0,75	> 50.000 Mg	1,3

⁴ Nach §§ 7 (2), 9 (3) Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (BGBl.I, S. 2298), vgl. Rahmensatz der Tarifstelle 1.27 b) der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

⁵ Vgl. Rahmensatz der Tarifstelle 1.28 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

Beispiel

Für einen Anlagenbetreiber mit 600 gültigen Nachweiserklärungen (Entsorgungsnachweisen) und einer übernommenen Abfallmenge von 25.000 Mg im Bemessungszeitraum ergibt sich für die Freistellung (FR) folgende Gebühr:

höchster Rahmensatz	Nachweisfaktor	Mengenfaktor	Freistellungsgebühr
10.000,- €	X 0,75	X 1,2	9.000,- €

3. Erteilung von Nummern, Freistellungen

3.1 Erteilung von Beförderer- oder Vermittlernummern nach § 28 (1) NachwV

Die Erteilung von Beförderer- oder Vermittlernummern erfolgt ggf. im Rahmen der Verfahren nach 4.1 oder 4.2 dieser Gebührenübersicht. Eine gesonderte Gebühr erhebt die GOES mbH für die Erteilung der Nummern nicht.

3.2 Freistellungsnummer nach § 28 (2) NachwV

Die Freistellungsnummer wird ausschließlich auf Antrag befristet mit Vorbehalt des Widerrufs gegen Vorlage des aktuellen Entsorgungsfachbetriebszertifikates einschließlich der Anlagen (Liste der Abfallschlüssel pro zertifizierte Tätigkeit) erteilt. Die Gebühr⁹ für eine Freistellungsnummer beträgt 250,- €.

3.3 Freistellung Freiwilliger Rücknahmesysteme nach § 26 Abs. 2 KrWG

Die Freistellung durch die GOES mbH erfolgt befristet ausschließlich auf Antrag mit Vorbehalt des Widerrufs. Die Gebühr¹¹ beträgt 1.250,- €.

⁹ Vgl. Rahmensatz der Tarifstelle 1.30 d) der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

¹¹ Vgl. Rahmensatz der Tarifstelle 1.5 b) der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

4. Erlaubnisse und Anzeigen für Sammler/ Beförderer/ Makler und Händler

4.1 Entgegennahme der Anzeige nach § 53 KrWG von Sammlern/ Beförderern/ Maklern und Händlern nicht gefährlicher Abfälle¹³

Für die Entgegennahme und die Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach § 53 KrWG von Sammlern/ Beförderern/ Maklern und Händlern nicht gefährlicher Abfälle erhebt die GOES mbH eine Gebühr von 30,- Euro.¹³

4.2 Erteilung der Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammler/ Beförderer/ Makler und Händler gefährlicher Abfälle¹³

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem geltungsbereichabhängigen Teil. Die Grundgebühr beträgt 250,- €. Die Grundgebühr wird in jedem Fall fällig, z.B. auch bei Versagung der Erlaubnis, Einstellung der Bearbeitung oder bei wesentlichen Änderungen.

Geltungsbereichabhängiger Anteil

Für eine beschränkte oder befristete Erlaubnis berechnet sich der Anteil durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 4.600,- € mit den nachfolgenden Faktoren. Die Gebührenberechnung bei Erweiterung der Anzahl der Abfallarten sowie der Gültigkeitsdauer erfolgt analog zur erstmaligen Erteilung der Erlaubnis. Bereits entrichtete Gebühren werden berücksichtigt.

- 1) Faktor FA: abhängig von der Anzahl der gefährlichen Abfallarten nach dem Europäischen Abfallkatalog – EAK/EWC
 - 0,2 bei bis zu 15 gefährlichen Abfallarten
 - 0,4 bei bis zu 30 gefährlichen Abfallarten
 - 0,6 bei bis zu 45 gefährlichen Abfallarten
 - 0,8 bei bis zu 60 gefährlichen Abfallarten
 - 1,0 bei 61 und mehr gefährlichen Abfallarten

- 2) Faktor FZ: abhängig von der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis
 - 0,2 bei bis zu einem Jahr beantragte Gültigkeitsdauer
 - 0,4 bei bis zu 2 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer
 - 0,6 bei bis zu 5 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer
 - 0,8 bei bis zu 10 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer
 - 1,0 mehr als 10 Jahren beantragte Gültigkeitsdauer oder unbefristet

Gesamtgebühr = 250,- € + (4.600,- € x FA x FZ)

Beispiel 1

Erlaubnis für 2 gefährliche Abfallarten und mit einer Laufzeit von 1 Jahr:

Gebühr = 250,- € + (4.600,- € x 0,2 x 0,2) = **434,- €**

Beispiel 2

Erlaubnis für 100 gefährliche Abfallarten und mit einer unbefristeten Laufzeit:

Gebühr = 250,- € + (4.600,- € x 1,0 x 1,0) = **4.850,- €**

¹³ Vgl. §§ 53, 54 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, zuletzt geändert am 24.2.2012 i. V. m. der Verordnung zur Beförderungserlaubnis (BefErV) i. V. m. Tarifstelle 1.16, 1.17 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

5. Grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006¹⁴ und dem AbfVerbrG

5.1. Vorabzustimmung nach Art. 14 VO (EG) 1013/2006

Erteilung oder wesentliche Änderung einer Vorabzustimmung (Tarifstelle 1.40.4 Gebührentarif)

Gebührenrahmen: von 250,- € bis 20.000,- €. Die tatsächliche Gebühr beträgt pauschal 1.250,- €.

Im Falle einer wesentlichen Änderung beträgt die Gebühr pauschal 250,- €.

5.2 Zustimmung nach Art. 9 VO (EG) 1013/2006

Genehmigung oder schriftliche Zustimmung (Tarifstelle 1.40.1 Gebührentarif)

Der Gebührenrahmen beträgt 200,- € bis 20.000,- €.

Die tatsächliche Gebühr der GOES mbH überschreitet unabhängig von der Abfallmenge und der Anzahl der Transporte bei einjährig gültigen Zustimmungen gem. Art. 9 (EG) Nr. 1013/2006 5.000,- € inkl. Grundgebühr - zzgl. Mehrwertsteuer nicht. Bei mehrjährig gültigen Zustimmungen multipliziert sich die maximale Höchstgebühr um die Anzahl der Genehmigungsjahre.

Grundgebühr für einen Antrag nach 5.2 beträgt 200,- €. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Entscheidung der GOES mbH in jedem Fall fällig.

Gesamtgebühr: Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und den Aufschlägen A + B zusammen.

Aufschläge:

Aufschlag A für die Anzahl der Transporte für jeden beantragten Transport 10,- €

Aufschlag B für die Masse: Pro beantragtes Megagramm Abfall

- zur Beseitigung oder des Anhangs IV EG 1013/2006 2,50 €/Mg

- sonstige Abfälle gem. Art.3 Abs 1b) EG 1013/2006 1,50 €/Mg

Einzelfallentscheidung; je nach Abfallart 1,50 €/Mg

5.3. Erhebung von Einwänden nach Art. 11, 12 VO (EG) 1013/2006

Verweigerung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden (Tarifstelle 1.40.2 Gebührentarif)

Gebührenrahmen: von 150,- € bis 2.000,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben.

5.4. Änderungen nach Art. 17 VO (EG) 1013/2006

Zustimmung zu einer Änderung einer bestehenden Notifizierung (Tarifstelle 1.40.5 Gebührentarif)

¹⁴ Vgl. EG Abfallverbringungsverordnung EG-AbfVerbrVO, Verordnung (EG) 1013/2006 vom 12.07.2006 (ABl. EU Nr. L 190/1 vom 12.06.2006) i. V. m. Tarifstellen 1.40 bis 1.42 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

Gebührenrahmen: von 200,- € bis 20.000,- €. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr in Höhe von 50,- € und den Aufschlägen:

- Erweiterung um einen zusätzlichen Transporteur: 75,-€ pro Transporteur
- Erweiterung der Anzahl der Transporte: Analog zu Ziff. 5.2
- Erweiterung der Masse: Analog zu Ziff. 5.2
- Sonstige Erweiterungen: Einzelfallentscheidung

5.5. Einstellung, Rücknahme, Widerruf

Einstellung der Bearbeitung bzw. Rücknahme des Antrages oder Rücknahme bzw. Widerruf der Amtshandlung (Tarifstelle 1.40.3 Gebührentarif)

Gebührenrahmen: von 50,- € bis 2.000,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben.

5.6 Anordnung nach Art. 22 VO (EG) 1013/2006

Anordnung der Wiedereinfuhr der Abfälle (Artikel 22 Abs. 2 und Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit § 8 AbfVerbrG)

Gebührenrahmen: von 100,- € bis 2.500,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben. (Tarifstelle 1.42 Gebührentarif)

Anmerkung:

Die Kosten der Wiedereinfuhr der Abfälle einschließlich der Verbringung, Beseitigung oder Verwertung der Abfälle werden zusätzlich als Auslagen erhoben (Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

5.7 Anordnung von Durchsetzungsmaßnahmen

Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, z. B. Entnahme von Proben; Durchsetzungsmaßnahmen auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates (Artikel 50 Abs. 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit §§ 11 bis 13 AbfVerbrG), Anordnung von Durchsetzungsmaßnahmen nach § 13 AbfVerbrG.

Gebührenrahmen: von 100,- € bis 2.500,- €. Die Verwaltungsgebühr wird im Rahmen dessen entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben. (Tarifstelle 1.41 Gebührentarif)